



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 14.07.2025

### **Evaluierung der Auswirkungen des Chancen-Aufenthaltsgesetzes auf Anzahl der Einbürgerungen**

Mit dem sogenannten Chancen-Aufenthaltsgesetz der Ampelkoalition wurde der Weg zur Einbürgerung für Tausende Geduldete und Ausreisepflichtige erleichtert – de facto eine Amnestieregelung. Das Gesetz steht exemplarisch für eine migrationspolitische Kapitulation. Eine genaue Aufschlüsselung der dadurch erfolgten Einbürgerungen ist zwingend notwendig.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Einbürgerungen wurden seit dem Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsgesetzes (Ende 2022) in Bayern vorgenommen? .....                                  | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon erfolgten unter Berufung auf einen vorangegangenen Chancen-Aufenthalt? .....   | 3 |
| 1.3 | Wie viele dieser Eingebürgerten lebten zuvor mit dem Status der Duldung? .....   | 3 |
| 2.1 | Wie viele der eingebürgerten Personen stammen jeweils aus welchen Herkunftsstaaten (bitte die 20 häufigsten Nationalitäten angeben)? .....                       | 3 |
| 2.2 | Wie viele der Eingebürgerten sind männlich, wie viele weiblich, wie viele minderjährig? .....  | 3 |
| 2.3 | Wie hoch war der Anteil von Personen mit vorherigem Leistungsbezug? .....  | 3 |
| 3.1 | Wie viele der eingebürgerten Personen haben nach Kenntnis der Staatsregierung eine Straftat begangen? .....  | 3 |
| 3.2 | In wie vielen dieser Fälle wurde trotzdem eingebürgert? .....  | 3 |
| 3.3 | Welche Delikte wurden in diesen Fällen registriert? .....  | 4 |
| 4.1 | In wie vielen Fällen wurde die Einbürgerung auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) trotz fehlender Identitätsklärung vorgenommen? ..... | 4 |
| 4.2 | In welchen Fällen wurden Ausnahmen von der Pflicht zur Identitätsklärung gemacht? .....  | 4 |

---

4.3	Wie viele Einbürgerungen erfolgten auf Grundlage von Härtefallregelungen? .....	4
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss des Chancen-Aufenthaltsgesetzes auf die Zahl der Einbürgerungen in Bayern? .....	4
5.2	Welche konkreten Zuwächse wurden im Vergleich zu den Jahren 2020–2022 festgestellt? .....	4
5.3	Inwieweit wirkt sich das Gesetz auf die Verweildauer von Ausreisepflichtigen in Bayern aus? .....	4
6.1	Welche Behörden prüfen im Einbürgerungsverfahren die Voraussetzungen nach dem Chancen-Aufenthaltsgesetz? .....	4
6.2	Wie viele Verfahren wurden bislang abgelehnt, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt waren? .....	4
6.3	In wie vielen Fällen wurden Beschwerden gegen Ablehnungen eingereicht? .....	5
7.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Sicherstellung einer konsequenten Einbürgerungspraxis? .....	5
7.2	Welche Leitlinien gelten bei Zweifeln an der Identität oder Integrationsfähigkeit? .....	5
7.3	Wie wird sichergestellt, dass keine Einbürgerung bei Sicherheitsbedenken erfolgt? .....	5
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung das Chancen-Aufenthaltsgesetz im Hinblick auf die integrationspolitischen Folgen? .....	5
8.2	Welche rechtlichen oder politischen Änderungen hält die Staatsregierung für geboten? .....	5
8.3	Welche Rückmeldungen erhält die Staatsregierung aus Kommunen und Ausländerbehörden zur praktischen Umsetzung? .....	5
	Anlage .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 14.08.2025

## 1.1 Wie viele Einbürgerungen wurden seit dem Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsgesetzes (Ende 2022) in Bayern vorgenommen?

In Bayern wurden im Jahr 2023 insgesamt 36 103 und in 2024 insgesamt 54 518 Personen eingebürgert.

## 1.2 Wie viele davon erfolgten unter Berufung auf einen vorangegangenen Chancen-Aufenthalt?

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG; Chancen-Aufenthaltsrecht) ist eine Einbürgerung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ausgeschlossen.

## 1.3 Wie viele dieser Eingebürgerten lebten zuvor mit dem Status der Duldung?

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StAG setzt ein Anspruch auf Einbürgerung voraus, dass der Ausländer seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Eine Duldung begründet bereits keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

## 2.1 Wie viele der eingebürgerten Personen stammen jeweils aus welchen Herkunftsstaaten (bitte die 20 häufigsten Nationalitäten angeben)?

Auf die angefügte Anlage (Auswertung zu Frage 2.1) wird verwiesen.

## 2.2 Wie viele der Eingebürgerten sind männlich, wie viele weiblich, wie viele minderjährig?

	männlich	weiblich	unter 18 (minderjährig)
2023	19 145	16 958	8 759
2024	27 716	26 802	12 206

## 2.3 Wie hoch war der Anteil von Personen mit vorherigem Leistungsbezug?

Da keine statistische Erhebung hierzu erfolgt, liegen keine entsprechenden Zahlen vor. Eine Einbürgerung von Leistungsbeziehern nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Zwölftes Buch (XII) war und ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich.

## 3.1 Wie viele der eingebürgerten Personen haben nach Kenntnis der Staatsregierung eine Straftat begangen?

## 3.2 In wie vielen dieser Fälle wurde trotzdem eingebürgert?

### **3.3 Welche Delikte wurden in diesen Fällen registriert?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 zusammen beantwortet.

Da keine statistische Erhebung hierzu erfolgt, liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

### **4.1 In wie vielen Fällen wurde die Einbürgerung auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) trotz fehlender Identitätsklärung vorgenommen?**

In keinem. Die Voraussetzung einer geklärten Identität und Staatsangehörigkeit ist gesetzlich festgelegt. Hiervon kann nicht abgewichen werden.

### **4.2 In welchen Fällen wurden Ausnahmen von der Pflicht zur Identitätsklärung gemacht?**

Auf die Antwort zur Frage 4.1 wird verwiesen.

### **4.3 Wie viele Einbürgerungen erfolgten auf Grundlage von Härtefallregelungen?**

Da keine statistische Erhebung hierzu erfolgt, liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

### **5.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss des Chancen-Aufenthaltsgesetzes auf die Zahl der Einbürgerungen in Bayern?**

### **5.2 Welche konkreten Zuwächse wurden im Vergleich zu den Jahren 2020–2022 festgestellt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.2 zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 1.2 wird verwiesen.

### **5.3 Inwieweit wirkt sich das Gesetz auf die Verweildauer von Ausreisepflichtigen in Bayern aus?**

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG haben, sind nicht mehr ausreisepflichtig.

### **6.1 Welche Behörden prüfen im Einbürgerungsverfahren die Voraussetzungen nach dem Chancen-Aufenthaltsgesetz?**

### **6.2 Wie viele Verfahren wurden bislang abgelehnt, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt waren?**

### **6.3 In wie vielen Fällen wurden Beschwerden gegen Ablehnungen eingereicht?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 1.2 wird verwiesen.

### **7.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Sicherstellung einer konsequenten Einbürgerungspraxis?**

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) den Einbürgerungsbehörden Anwendungshinweise (AH StAG) zur Verfügung. Zudem finden jährlich Dienstbesprechungen mit den Bezirksregierungen und den drei größten Kommunen statt. Über weitere grundsätzlich relevante Themen werden die Behörden laufend durch Schreiben oder E-Mail des StMI (IMS) informiert.

### **7.2 Welche Leitlinien gelten bei Zweifeln an der Identität oder Integrationsfähigkeit?**

Eine Identitätsklärung erfolgt anhand des vom Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 23.09.2020 – BVerwG 1 C 36.19) entwickelten sogenannten Stufenmodells.

Sofern die Voraussetzungen des § 10 StAG vorliegen, besteht ein Anspruch auf Einbürgerung. Das Vorliegen der normierten Voraussetzungen impliziert die Integrationsfähigkeit des Antragstellers.

### **7.3 Wie wird sichergestellt, dass keine Einbürgerung bei Sicherheitsbedenken erfolgt?**

Die Einbürgerungsbehörde führt frühzeitig Sicherheitsabfragen bei anderen Sicherheitsbehörden durch, insbesondere bei der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz. Um sicherzustellen, dass bei dabei auftretenden sicherheitsrelevanten Erkenntnissen keine Einbürgerung erfolgt, bestehen Zustimmungs- und Entscheidungsvorbehalte übergeordneter Behörden.

### **8.1 Wie bewertet die Staatsregierung das Chancen-Aufenthaltsgesetz im Hinblick auf die integrationspolitischen Folgen?**

### **8.2 Welche rechtlichen oder politischen Änderungen hält die Staatsregierung für geboten?**

### **8.3 Welche Rückmeldungen erhält die Staatsregierung aus Kommunen und Ausländerbehörden zur praktischen Umsetzung?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort des StMI vom 07.05.2024 zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.04.2024 (Drs. 19/2113 vom 14.06.2024) sowie die Pressemitteilungen des StMI vom 04.02.2024 („Herrmann lobt Ausländerbehörden für reibungs- und problemlose Umsetzung des

Chancen-Aufenthaltsrechts“) und vom 06.07.2022 („Herrmann kritisiert Chancen-Aufenthaltsrecht“), die auf der Homepage des StMI abrufbar sind, verwiesen.

**Anlage****Eingebürgerte Personen 2024: Bisherige Staatsangehörigkeit Top 20 aller Länder**

<b>Rang</b>	<b>Land der bisherigen Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>prozentualer Anteil an allen Einbürgerungen</b>
<b>Eingebürgerte Personen in Bayern insgesamt</b>		<b>54 518</b>	
1.	Syrien, Arab. Republik	9 351	17,2 Prozent
2.	Türkei	4 306	7,9 Prozent
3.	Russische Föderation	3 248	6,0 Prozent
4.	Kosovo	3 242	5,9 Prozent
5.	Rumänien	2 811	5,2 Prozent
6.	Irak	2 477	4,5 Prozent
7.	Ukraine	2 258	4,1 Prozent
8.	Afghanistan	1 935	3,5 Prozent
9.	Bosnien und Herzegowina	1 722	3,2 Prozent
10.	Indien	1 205	2,2 Prozent
11.	Serbien	1 124	2,1 Prozent
12.	Italien	984	1,8 Prozent
13.	Polen	952	1,7 Prozent
14.	Ungarn	946	1,7 Prozent
15.	Albanien	931	1,7 Prozent
16.	Islamische Republik Iran	842	1,5 Prozent
17.	Ägypten	758	1,4 Prozent
18.	Nordmazedonien	753	1,4 Prozent
19.	Pakistan	742	1,4 Prozent
20.	Kroatien	723	1,3 Prozent

## Eingebürgerte Personen 2023: Bisherige Staatsangehörigkeit Top 20 aller Länder

Rang	Land der bisherigen Staatsangehörigkeit	Anzahl	prozentualer Anteil an allen Einbürgerungen
<b>Eingebürgerte Personen in Bayern insgesamt</b>		<b>36 103</b>	
1.	475 Syrien, Arab. Republik	10 325	28,6 Prozent
2.	154 Rumänien	2 670	7,4 Prozent
3.	438 Irak	2 318	6,4 Prozent
4.	163 Türkei	1 756	4,9 Prozent
5.	166 Ukraine	1 657	4,6 Prozent
6.	423 Afghanistan	1 334	3,7 Prozent
7.	150 Kosovo	1 215	3,4 Prozent
8.	436 Indien	1 030	2,9 Prozent
9.	137 Italien	978	2,7 Prozent
10.	165 Ungarn	903	2,5 Prozent
11.	152 Polen	882	2,4 Prozent
12.	997 staatenlos	695	1,9 Prozent
13.	439 Iran	666	1,8 Prozent
14.	125 Bulgarien	630	1,7 Prozent
15.	134 Griechenland	545	1,5 Prozent
16.	160 Russische Föderation	537	1,5 Prozent
17.	130 Kroatien	444	1,2 Prozent
18.	285 Tunesien	418	1,2 Prozent
19.	461 Pakistan	347	1,0 Prozent
20.	327 Brasilien	322	0,9 Prozent

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.